



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz  
55022 Mainz



DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

31. Januar 2019

Mein Aktenzeichen  
0545-0004#2019/0004-0301 332

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax  
06131 16-3432  
06131 16-17 3432

**38. Sitzung des Innenausschuss am 16. Januar 2019;**  
**TOP 1: Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes,**  
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD  
- Drucksache 17/7619 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

*lieber Herrschur,*

in der o.g. Sitzung des Innenausschusses wurde die Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 1 zugesagt. Ich bitte Sie, den beigefügten Sprechvermerk den Mitgliedern des Ausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz



**Sitzung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz  
am 16. Januar 2019**

**TOP 1: Gesetzentwurf der Fraktion der AfD für ein Landesgesetz zur  
Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfi-  
nanzausgleichsgesetzes**

Bei Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs durch den Landtag wären die Kommunen ab dem 1. April 2019 nicht mehr ermächtigt, für den Ausbau der ihrer Baulast obliegenden Straßen, Wege und Plätze einmalige oder wiederkehrende Ausbaubeiträge zu erheben. Eine Begründung für diese Änderungen enthält der Gesetzentwurf jedoch nicht, sondern es werden im Vorblatt unter „Problem und Regelungsbedürfnis“ lediglich Behauptungen aufgestellt.

Diesen Behauptungen möchte ich folgende Tatsachen entgegenstellen:

- Ob ein Sondervorteil für die Anlieger vorliegt, der einen Beitrag rechtfertigt, ist nach objektiven und von den Gerichten nachprüfbaren Kriterien und nicht nach dem subjektiven Empfinden der Grundstückseigentümer zu beurteilen. Der Sondervorteil entsteht den Grundstückseigentümern, dinglich Nutzungsberechtigten oder Gewerbetreibenden dadurch, dass deren Grundstücke nur aufgrund der verkehrstechnischen Erschließung bebaut und dadurch zu Wohn- oder Gewerbe-zwecken genutzt werden können. Gegenüber unbebauten Grundstücken schlägt sich dies in der Regel bereits in einem deutlich höheren Bodenwert nieder.
- Eine im Zuge der Beantwortung einer Großen Anfrage durchgeführte landesweite Erhebung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die



Erhebung der Straßenausbaubeiträge mit großen und unverhältnismäßigen Verwaltungskosten verbunden ist.

- Das Kommunalabgabengesetz sieht bereits heute hinreichende Gestaltungsmöglichkeiten vor, um die Erhebung der Straßenausbaubeiträge sozial verträglich zu gestalten und Härten abzumildern oder ganz zu verhindern.
- Die bereits angesprochene Große Anfrage hat gezeigt, dass sich die Anzahl der Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Erhebung von einmaligen und wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen in den letzten Jahren nicht signifikant unterscheidet und über den gesamten Erhebungszeitraum betrachtet insgesamt sogar eher rückläufig ist. In diesem Zusammenhang möchte ich anmerken, dass nicht nur Ausbaubeitragsbescheide zu Rechtsstreitigkeiten führen können, sondern aufgrund des Rechtsstaatsprinzips alle an Bürger gerichtete Bescheide der richterlichen Kontrolle unterliegen. Die Tatsache, dass Bürger von den ihnen zustehenden Rechtsbehelfen Gebrauch machen, kann folglich kein ausreichender Grund für eine Gesetzesänderung sein.
- Aufgrund des Einnahmebeschaffungsgrundsatzes des § 94 Abs.2 der Gemeindeordnung sind alle Gemeinden verpflichtet, Straßenausbaubeiträge zu erheben, so dass es diesbezüglich keinen Unterschied zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen gibt.

Nach alledem besteht das in dem Gesetzentwurf behauptete Problem und Regelungsbedürfnis nicht, so dass es keinen Grund gibt, bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen das seit Jahrzehnten praktizierte und bewährte System aufzugeben. Im Gegenteil würden durch den Gesetzentwurf neue und



gravierende Probleme entstehen, die ich anhand folgender Fragestellungen kurz skizzieren möchte:

Würde das Gesetz am 1. April 2019 in Kraft treten und wäre damit eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht mehr möglich, blieben viele wichtige Fragen offen:

- Was geschieht mit den Investitionen, die die Gemeinden bereits getätigt haben aber noch nicht abrechnen konnten, so dass eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist?
- Was geschieht mit erhobenen Vorauszahlungen?
- Was geschieht, wenn die Beitragspflicht zwar entstanden ist, aber noch keine Bescheide erlassen wurden?
- Was geschieht mit gestundeten Beiträgen?
- Was geschieht mit den bereits erhobenen wiederkehrenden Beiträgen?

Zu keiner dieser Fragestellungen sieht der Gesetzentwurf eine Übergangsregelung vor.

Eine Abschaffung der Beiträge würde zudem nichts an der Tatsache ändern, dass die Gemeinden nach § 14 Landesstraßengesetz Träger der Straßenausbaukosten für die Gemeindestraßen sind. Damit würden ihnen nach wie vor alle den Bau, die Unterhaltung, die Erneuerung oder Wiederherstellung der Straße betreffenden Aufgaben obliegen. Eine Finanzierung dieser Aufgaben durch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wäre ihnen jedoch zukünftig nicht mehr möglich. Dass hier ein Widerspruch besteht, scheint auch die AfD erkannt zu haben, denn immerhin sieht Artikel 2 ihres Gesetzentwurfs



eine Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vor. Durch die Einfügung eines neuen § 14a Landesfinanzausgleichsgesetz soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass das Land den Gemeinden über den Kommunalen Finanzausgleich eine pauschale Kompensation für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge zahlt. Der Mehrbelastungsausgleich könnte aber nur dann dem kommunalen Finanzausgleich entnommen werden, wenn dieser vom Land in entsprechender Höhe aus allgemeinen Landesmitteln aufgebessert würde.

Bei einem Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen müsste die Kompensation für die Kommunen auf Dauer aus allgemeinen Haushaltsmitteln erfolgen. Eine entsprechende Rechtsänderung würde sich daher dauerhaft auswirken und auch in wirtschaftlich schlechteren Zeiten Bestand haben. Das fehlende Beitragsvolumen müsste dann an anderer Stelle, beispielsweise beim Bau von Landstraßen oder im Bildungsbereich eingespart oder durch die Einführung oder Erhöhung von Steuern aufgebracht werden. Eine Steuer würde aber auch diejenigen belasten, denen kein Sondervorteil zuteilwird, weil sie nicht zum Kreis der Grundstückseigentümer zählen, sondern als Mieter auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen sind. Die von der AfD geforderte Rechtsänderung würde die gewerbliche Wohnungswirtschaft, Kapitalanleger und sogar Grundstücksspekulanten zum Nachteil der oftmals finanzschwachen Mieterinnen und Mieter entlasten und damit zu einer nicht zu verantwortenden sozialen Ungerechtigkeit führen.